

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
"Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude Neuenburg am Rhein"**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. der Bek.v. 08.01.1992, geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 30.11.1998 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude Neuenburg am Rhein" beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 4
(Stammkapital)**

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf DM 1.000.000,00 festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 30.11.1998



Joachim Schuster
Bürgermeister